

Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 9/27 "Gewerbe- und Industriegebiet Lochau- Raßnitz"

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9/27 „Gewerbe- und Industriegebiet Lochau- Raßnitz“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von der geplanten Umgehungsstraße,
- im Osten von der Trasse der Landesstraße L 168,
- im Süden vom Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Betonsteinwerk“, von der Verkehrsfläche der Hauptstraße (Ortsteil Lochau) bzw. von der Verkehrsfläche der Thomas-Müntzer-Straße (Ortsteil Raßnitz) und
- im Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Lochau vollständig oder in Teilen:

vollständig	teilweise
166/1, 167/1, 168/1, 169/1, 171/2, 172/1, 173, 174/1, 175/1, 176/1, 177/1, 178/1, 179/1, 180, 181/1, 182/1, 184/1, 190, 191, 193, 194	29/3, 165/3

Weiterhin umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke der Flur 14 in der Gemarkung Raßnitz vollständig oder in Teilen:

vollständig	teilweise
10/3, 10/4, 10/5, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 34/9, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 231/19, 354, 356, 360, 361	23/6, 131/3, 355, 357, 358, 359, 363

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Vorhaben, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt oder freigestellt worden sind sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Schkopau, der _____

_____ (Siegel)

Ringling
Bürgermeister